

Janine Luth, Semantische Kämpfe im Recht. Eine rechtslinguistische Analyse zu Konflikten zwischen dem EGMR und nationalen Gerichten, Universitätsverlag Winter Heidelberg, 2015 (Diss. Heidelberg), 304 S.

Wie wird festgestellt und entschieden, was dem Kindeswohl am besten dient oder was ihm zumindest nicht schadet? Was ist eine Familie? Wird ein Kind, das die vom Vater inzwischen getrennt lebende Mutter gleich nach seiner Geburt ohne Zustimmung des Vaters zur Adoption freigegeben hat, durch den vom Vater erhobenen Anspruch auf das Sorgerecht aus der Familie der Pflegeeltern *herausgerissen* oder aber behutsam in die neue Familie des Vaters *zurückgeführt*? Diesen Fragen und den darüber ausgetragenen semantischen Kämpfen geht Janine Luth in ihrer Dissertation aus der «Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik» nach.

Gegenstand ihrer Untersuchung ist der «Fall Görgülü», ein Sorgerechtsstreit, der zwischen 2001 und 2008 deutsche Gerichte – vom Amtsgericht bis zum Bundesverfassungsgericht – sowie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) beschäftigt hat. Der Fall hat ab 2004 – konkret nach dem EGMR-Urteil – auch mediales und damit öffentliches Interesse erregt. Aus schweizerischer Sicht von besonderer Aktualität sind der Fall Görgülü und die hier vorgestellte Untersuchung, weil sie Fragen zum Kinderschutz und zur Rolle von Kinderschutzbehörden sowie zum Verhältnis zwischen nationalen Gerichten und einem europäischen Gericht berühren. Zu beiden Fragenkomplexen sind in der Schweiz im Zusammenhang mit einschlägigen Volksinitiativen heftige Diskussionen und zweifellos auch semantische Kämpfe zu erwarten.

Semantische Kämpfe sind als Thema *en vogue*. Doch was sind semantische Kämpfe und welche Rolle spielen sie in rechtlichen Auseinandersetzungen? Natürlich geht es um mehr als um Worte. Es geht um die begriffliche Fixierung von Ausdrücken und um die Konzepte, die hinter den Begriffen stehen oder stehen sollen. Es geht um Definitionsmacht und Deutungshoheit, um die Durchsetzung von Perspektiven, Sprachmustern und Denkformen, wenn es gilt, einen Sachverhalt zu konstituieren oder zu beurteilen. Letztlich geht es um die Vormachtstellung in der Auseinandersetzung um die Sache selbst. Die Verfasserin unterscheidet drei Ebenen semantischer Kämpfe (S. 81): 1. den Kampf um die Bezeichnung (welcher Ausdruck für welchen Sachverhalt?), 2. den Kampf um die Bedeutung (welche Bedeutung für welchen Ausdruck?) und 3. den Kampf um den Sachverhalt (wie werden Sachverhalte durch Ausdrücke geformt und fixiert?).

Die Arbeit gliedert sich in *drei Teile* (die das Inhaltsverzeichnis leider nicht zu erkennen gibt). Im *ersten Teil* legt Luth zunächst ihr Forschungsinteresse dar und

wirft daran anknüpfend vier Ausgangsfragen (S.19) auf; danach setzt sie sich vertieft und auch historisch zurückblickend mit den theoretischen und methodischen Grundlagen der Rechtslinguistik und etwas kürzer mit dem Textkorpus auseinander. Dessen Spektrum ist breit; es reicht von juristischen Entscheiden, Normtexten und Kommentaren über psychologische Gutachten und Stellungnahmen bis hin zu Medientexten und Leserbriefen. Die empirische Analyse des Falls Görgülü steht im Zentrum des *zweiten Teils*. Methodisch gestützt auf die *strukturierende Rechtslehre* nach Friedrich Müller – wonach bei der praktischen Rechtsarbeit die anwendbaren Rechtsnormen nicht durch die Normtexte abschliessend vorgegeben sind, sondern für den konkreten Fall erarbeitet bzw. hergestellt werden müssen – betrachtet die Verfasserin zuerst die dem Fall Görgülü zugrunde gelegten Normtexte des deutschen Rechts und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Danach untersucht sie anhand der *Sprachhandlungstypologie* nach Ekkehard Felder – wonach die Fallzubereitung anhand der Sprecherhandlungen im Rahmen der Trias «Sachverhalt festsetzen – gewichten und bewerten – entscheiden» nachvollzogen werden soll – die Feststellungen und Entscheide der am Verfahren beteiligten Gerichte. Gestützt auf die Ergebnisse setzt sie sich im *dritten Teil* unter dem Paradigma der semantischen Kämpfe mit dem juristischen Fachdiskurs, der Bedeutung der psychologischen Gutachten und Stellungnahmen und dem medialen Diskurs auseinander, um am Ende die Verflechtungen zwischen den Texten in einem einprägsamen Schaubild darzustellen (S. 263). In der Schlussbetrachtung fasst Luth die Erkenntnisse zu ihren vier Ausgangsfragen zusammen und wagt einen Ausblick auf weitere Untersuchungsfelder.

Die vier Ausgangsfragen und die dazu gewonnenen Erkenntnisse

Vorweg dies: Der Abstraktionsgrad der folgenden Fragen wie auch der Erkenntnisse wird aus wissenschaftlicher Perspektive angezeigt sein. Beides verhüllt aber zuweilen Teilaspekte und Teilerkenntnisse, die für die Rechtspraxis von Interesse sein dürften. Anders gesagt: In der Untersuchung steckt mehr, als die Ausgangsfragen erwarten lassen und die Zwischenergebnisse und die Schlussbetrachtung offenbaren. Ich pflücke deshalb da und dort einzelne – zugegeben subjektiv interessierende – Aspekte und Ergebnisse heraus.

1. Wie lassen sich die Konflikte im Fall Görgülü anhand von linguistischen Beschreibungsinstrumentarien darstellen und systematisieren?

Die mit dem Fall befassten Gerichte kamen zu unterschiedlichen, ja völlig gegensätzlichen Feststellungen und Entscheiden, obwohl sich alle ausdrücklich am deontisch unumstrittenen Leitkonzept des *Kindeswohls* als oberster Richtschnur orientierten. Wie es dazu kam, rekonstruiert die Verfasserin anschaulich und

überzeugend mittels einer *linguistischen Diskursanalyse* (S. 181–192): Sie verdeutlicht, wie namentlich die erste und die zweite Gerichtsinstanz unterschiedliche Subkonzepte (z. B. Zusammengehörigkeit von Vater und Kind vs. Verwurzelung in der Pflegefamilie) in den Vordergrund stellten und diese mit gegensätzlichen Attribuierungen versahen (z. B. biologisch vs. sozial), wie sie für dasselbe Subkonzept (z. B. Zusammengehörigkeit) unterschiedliche Bedeutungen (mit dem leiblichen Vater vs. in der Pflegefamilie) zu fixieren versuchten und wie sie das Leitkonzept aus unterschiedlichen Perspektiven betrachteten (Was dient dem Kindeswohl am besten? Was gefährdet es?).

Die semantischen Kämpfe um den *Familienbegriff* wurden in zweifacher Hinsicht auf einer anderen Ebene ausgetragen. Zum einen ging es nicht um ein unumstrittenes Leitkonzept, sondern darum, in einem sich wandelnden gesellschaftlichen Umfeld den Sachverhalt *Familie* rechtssprachlich zu fixieren. In teils unerwartet emotionalen oder gar herabmindernden Ausdrücken wie «rein biologischer Vater» und «faktische Eltern» einerseits oder «Familienzusammenführung» andererseits stellten die Gerichte die eine oder andere Bedeutung in den Vordergrund. Zum andern war es im konkreten Fall der EGMR, der den Familienbegriff im Rahmen einer dynamisch-teleologischen Auslegung offenbar weiter fasste als das nationale Recht, indem er die potenzielle Familie darin einbezog. Die Entscheide des EGMR haben das deutsche Familienrecht hinsichtlich der Elternrechte und spezifisch hinsichtlich der Rechte lediger Väter nicht unerheblich beeinflusst, wie die Autorin ausführt.

Deutlich macht die Diskursanalyse auch, dass zwischen den Gerichten *implizite* (d. h. metasprachlich unreflektierte) semantische Kämpfe ausgetragen wurden. Schliesslich kann die Verfasserin anhand der *Sprachhandlungstypen* – konkret im Vergleich der Gewichtungen und Bewertungen in den psychologischen Gutachten mit den Feststellungen und Entscheiden der Gerichte – nachzeichnen, wie gross der Einfluss der Gutachterinnen in den Verfahren war. Wie sich Positionen in Lauf der langen Auseinandersetzung verhärten konnten, zeigt die Analyse eindrücklich anhand einer Stellungnahme, in der aus «potenziellen Adoptivpflegeeltern» des Kindes in mehreren Verkürzungsschritten «seine Eltern» werden. Die Schlussfolgerung Luths, wie wichtig in solchen Fällen die enge Zusammenarbeit zwischen juristischen und psychologisch-pädagogischen Fachpersonen ist, darf durchaus als Empfehlung aufgefasst werden (S. 177).

Die strenge Gliederung des empirischen Teils nach der Sprachhandlungstrias Felders – ihres Doktorvaters – kann nicht uneingeschränkt positiv gewürdigt werden. Zwar können die semantischen Kämpfe anhand dieser Methode differenzierend beschrieben und analysiert werden. Im Bemühen, die Feststellungen und Entscheide der Gerichte analytisch zu trennen, geht indes der Blick für die sachlichen und zeitlichen Zusammenhänge zuweilen etwas verloren.

2. Worin liegen die Anforderungen einer Übertragung der rechtslinguistischen Methoden auf einen semantischen Kampf in rechtlichen Verfahren, der sich nicht mehr nur auf der einzelstaatlichen Ebene abspielt?

Aus schweizerischer Sicht von besonderem Interesse mag ein Nebenthema der Arbeit sein: die Problematik der *Mehrsprachigkeit*. Für die Untersuchung, welche semantischen Kämpfe um die Bedeutung des EGMR-Urteils für die deutsche Rechtsprechung und Gesetzgebung ausgetragen wurden, stützt sich Luth auf eine von zwei inoffiziellen Übersetzungen des englischen Originaltextes. Dabei kann sie mitunter nachzeichnen, wie der Inhalt des EGMR-Urteils so ins Deutsche übertragen wurde, dass die Übersetzung durch ihren Wortlaut *implizit* auf die als einschlägig erachtete normative Grundlage im deutschen Recht *verwies* (S. 166 f.).

Hauptthema ist allerdings der semantische Kampf um die *materielle* Bedeutung des EGMR-Urteils für die deutschen Gerichte, auf begrifflicher Ebene an den beiden Ausdrücken «Berücksichtigungspflicht» und «Bindungswirkung» festzumachen. Verpflichtete das Bundesverfassungsgericht das Oberlandesgericht, den Fall unter *Berücksichtigung* des EGMR-Urteils wieder aufzunehmen, so stellte sich Letzteres zunächst auf den Standpunkt, das Urteil entfalte *keine Bindungswirkung*. Die folgende Kontroverse kristallisierte sich an der Bedeutung von «berücksichtigen». Sie drehte sich um die Frage, ob die Berücksichtigungspflicht eine strikte Beachtung des Urteils einfordere oder vielmehr eine Pflicht zur Erörterung der Gesamtzusammenhänge bedeute. Die Autorin legt dar, wie das Bundesverfassungsgericht als oberstes Gericht mit entsprechender Deutungshoheit die Berücksichtigungspflicht mehrfach zu konkretisieren versuchte. Sie lässt allerdings angesichts der nach wie vor kontroversen Diskussion offen, inwieweit dies gelungen ist (S. 197–204).

3. Wie unterscheiden sich Alltagssprachliche und fachsprachliche Konzepte in den Texten?

In der Ausgangsfrage und in der Analyse des gemeinsprachlichen Diskurses richtet die Verfasserin ihr Augenmerk hauptsächlich auf Printmedientexte und nicht bzw. erst in zweiter Linie auf Leserbriefe. Von daher erstaunt es zunächst, wenn sie in der Schlussbetrachtung die Leserbriefe in den Vordergrund rückt. Allerdings wird im Vergleich zwischen *Leserbriefen* und *Fachdiskurs* besonders deutlich, wie unterschiedlich das Leitkonzept *Kindeswohl* verstanden wurde. Ging ein Leserbriefschreiber von der Illusion aus, im Gesetz stehe «klar geschrieben», was das Kindeswohl sei, weshalb die Grundlage für eine einfache und eindeutige Lösung gegeben sei, so kamen die Gerichte wie bereits geschildert anhand der unterschiedlichen Gewichtung und Bewertung von Subkonzepten, Teilaspekten und Attribuierungen zu gegensätzlichen Entscheiden und Begründungen.

In einer stringenten Analyse des Medienkorpus zeigt Luth auf, wie sich nicht nur die Konzepte, sondern auch die Diskurse selbst und die semantischen Kämpfe im Mediendiskurs von denjenigen im Fachdiskurs unterscheiden. So wurden in den Medien vermehrt *explizite* semantische Kämpfe ausgetragen; die Auseinandersetzungen zwischen den Gerichten wurden als «Richterstreit» oder gar bildhaft als «juristisches Röhren» bezeichnet. Die Gerichte selbst bemühten dagegen für ihre Kommunikation untereinander das Bild vom «Dialog». Stärker als im Fachdiskurs war im Mediendiskurs auch die Tendenz zur Verfestigung und Verdichtung von Sachverhalten, etwa wenn der Fall zum «Fall Görgülü» verfestigt und biblische oder literarische Muster wie das «salomonische Urteil» oder der «kaukasische Kreidekreis» verwendet wurden, um an Vorwissen der Leserinnen und Leser anzuknüpfen. Wenig überraschende Ergebnisse der Analyse sind schliesslich mediale Tendenzen zur Wertung («glaubwürdig» vs. «machtbesessen») und gar zur Skandalisierung («Willkürregime») von Gerichtsentscheiden sowie emotionale Färbungen («Mama und Papa») in den Leserbriefen.

4. Wie lässt sich das Textgeflecht aus Entscheidungen, Normtexten, Fachaufsätzen und Medientexten angemessen erfassen und darstellen?

Der Fall Görgülü ist aufgrund des komplexen und langen Verfahrens zweifellos geeignet, um beispielhaft aufzuzeigen, wie in Rechtsfällen verschiedenartige Texte – die psychologischen Gutachten und Stellungnahmen sowie Leserbriefe kamen womöglich erst im Lauf der Arbeit hinzu – miteinander verflochten sind und sich aufeinander auswirken. In ihrer Analyse von Textzusammenhängen kann die Verfasserin beispielsweise die Rede vom «zweiten tiefen Bruch» auf dem Weg aus einem Gutachten in eine Urteilsbegründung und in eine Stellungnahme zuhanden des EGMR verfolgen. In einem anderen Beispiel legt sie dar, wie das ebenfalls aus einem Gutachten stammende Syntagma «irreparable psychische Schäden» via Pressemitteilung des Gerichts in die mediale Berichterstattung gelangte. Solche intertextuelle Verflechtungen stellt Luth übersichtlich im bereits erwähnten Schaubild dar.

Zusammenfassend gelingt es der Autorin auf insgesamt überzeugende Weise aufzuzeigen, was für semantische Kämpfe auf welche Weise in einem konkreten Fall zwischen den Streitparteien und zwischen Gerichten ausgefochten wurden und welche Methoden grundsätzlich geeignet sind, solche Kämpfe zu beleuchten und zu durchleuchten.

Daneben geht sie auch auf Aspekte ein, die bei der Arbeit an der Rechtsetzung und Rechtsprechung und generell an der Rechtssprache nicht vergessen gehen sollten. So ruft sie etwa in Erinnerung, dass zwischen dem Wunsch nach Klarheit und Bestimmtheit des Rechts einerseits und der Vagheit und Dynamik der Spra-

che andererseits ein Grundkonflikt besteht, der nie ausgeräumt werden kann, aber stets reflektiert werden sollte. Von Interesse dürften für in der Gesetzesredaktion tätige Leserinnen und Leser auch die Ausführungen zum Verhältnis zwischen Rechtssprache und Gemeinsprache sein, die in die implizite Mahnung münden, keine undifferenzierten Ansprüche an die Verständlichkeit der Rechtssprache zu stellen (S. 48–53).

Die Dissertation ist das Ergebnis disziplinierter und Schritt für Schritt nachvollziehbarer Gedankengänge. Einzelne Schritte wirken vielleicht etwas gar klein und gewisse grundlegende Annahmen etwas gar elementar (z. B. «dass Recht im Medium Sprache verfasst ist», S. 17). Die Sprache ist dicht, der Stil zuweilen unnötig fachsprachlich. Vor allem der erste Teil erfordert ein langsames, sehr konzentriertes und oft auch wiederholtes Lesen. Die theoretischen und methodischen Grundlagen bilden aber zweifellos eine solide Basis für die empirische Untersuchung, auch wenn sie eine bereits angesprochene konzeptionelle Rigidität zur Folge haben können, die der synthetischen Betrachtung nicht immer förderlich ist. Ungeachtet dieser kritischen Hinweise vermittelt die Lektüre wichtige Erkenntnisse zum Hauptthema der semantischen Kämpfe um das Konzept des Kindeswohls, den Familienbegriff und das Verhältnis zwischen nationaler und europäischer Gerichtsbarkeit wie auch zu Nebenthemen auf dem Gebiet von Recht und Sprache.

Schliesslich ist der Arbeit aus schweizerischer Sicht eine gewisse Aktualität nicht abzuspüren: Wer sich mit der angekündigten KESB-Initiative oder mit der kürzlich eingereichten Selbstbestimmungsinitiative befasst, wird durch die Lektüre zweifellos ein gesteigertes Bewusstsein für semantische Aspekte erhalten, wenn es in den zu erwartenden Abstimmungskämpfen nicht nur um Worte, sondern um Weltanschauungen und letztlich um die Meinungsführerschaft geht.

*Alfred Zangger, Schweizerische Bundeskanzlei, zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch;
E-Mail: alfred.zangger@bk.admin.ch*